

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 38/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Perla R [REDACTED],
[REDACTED]/Uruguay, R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Stern, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entscheidungssenat - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) ergeben.

Die Entscheidungsbeförde hat der Klägerin mit Bescheid vom 23. März 1965 für Gesundheitsschaden (Zustand nach operativer Entfernung der Gallenblase infolge Gallensteinleiden mit weiterbestehenden Verdauungsstörungen, geringfügige Zwerchfell-Rippenfell-Verwachsungen nach Rippenfellentzündung; verfolgungsbedingte Knochenschwundung; 30 v. H.) ab 1. Januar 1949 Kapitalentschädigung und die Mindestrente zuerkannt sowie ein

98

- 3 -

Heilverfahren gesucht. Mit der Klage beansprucht die Klägerin höhere Leistungen, sie behauptet eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 70 v.H.; neben anderen habe sie sich auch eine schwere reaktive Depression und eine vegetative Dystonie zugezogen.

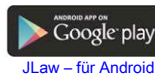
Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Klägerin an verfolgungsbedingten nervösen oder psychischen Störungen leidet. Er ist dem von der Entschädigungsbehörde erhobenen Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Schneider, Montevideo, gefolgt und hat von der Einholung eines fachpsychiatrischen Gutachtens abgesehen, weil die Klägerin vor Klageerhebung nervöse Beschwerden nicht angegeben hatte und die von ihr vorgelegten ärztlichen Gutachten und Bescheinigungen nicht überzeugten.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Ob und welche Beweise von Amts wegen zu erheben sind, steht grundsätzlich im Ermessen der Entschädigungsorgane, die sich von der Überlegung leiten lassen müssen, ob die Beweisaufnahme für das Entschädigungsverfahren Bedeutung haben kann. Das richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. BGG Rat 1967, 500 Nr. 16 m. w. H.). Bei dem festgestellten Krankheitsbild ohne Vorhandensein von Bruchsymptomen lag die Entscheidung darüber, ob ein nervenfachärztliches Gutachten zur Annahme eines Verfolgungszusammenhanges und zu erheblichen Befunden führen werde, allein im Verantwortungsbereich des Berufungsgerichts. Da es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß es unter den gegebenen Umständen von einer weiteren Beweiserhebung abgesehen hat (BGG, Urteil vom 20. November 1969 - IX 24 297/67).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beschwerde beanstandet, das Oberlandesgericht habe keinen Facharzt für Psychiatrie hinzugezogen und sei deshalb, von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RM 1967, 267 Nr. 31 abgewichen. Das trifft nicht zu. Denn dieser Entscheidung läßt sich nicht der Grundsatz entnehmen, daß der Tatrichter bei Behauptung verfolgungsbedingter psychischer Beschwerden stets einen psychiatrischen Sachverständigen hinzuzuziehen habe. Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils ergeben nichts dafür, daß das Oberlandesgericht die Vorschrift des § 176 Abs. 1 StG anders ausgelegt hat, als dies in der angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs geschehen ist (vgl. RM RM 1967, 261 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Bei den Darlegungen der Beschwerde über den aus dem angefochtenen Urteil angeblich ersichtlichen Mangel psychiatrischer Kenntnisse des Berufungsrichters handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsrechtssuzes, der keine Zulassung der Revision rechtfertigen kann.

Mzi

Mentel